

**Bauamt**

Ing. Ulrike Barenth

*Telefon:* 05223/56570-29*Fax:* 05223/56570-33*Email:* u.barenth@mils.gv.at*DVR:* 0032867*UID:* ATU59516811

Zl. D/11483/2024  
Mils, am 19.04.2024

**BESCHEID**

Die Firma Fröschl Bau AG & Co KG, vertreten durch Herrn Stephan Muglach, Brockenweg 1, 6060 Hall in Tirol, hat bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Mils um die Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen angesucht.

**Befund:**

Die Gemeinde Mils wird um Bewilligung ersucht, folgende Arbeiten durchzuführen:

Straßenbezeichnung:	Unterdorf
Zweck und Art der Arbeiten:	Grabungsarbeiten für Stromleitungen Gebäude Unterdorf 22 - 30
Bewilligungsdauer:	vom 22.04.2024 bis 28.04.2024
Verantwortlich:	
Bauleiter:	Stephan Muglach
Mobil:	0676 / 88 181 1233
Polier:	Markus Frühwirth
Mobil:	0676 / 88 181 1286

## Spruch

### I.

### ***Straßenpolizeiliche Bewilligung***

Gemäß § 90 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 94 d Ziff.16 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr.159, idgF, wird die beantragte Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße unter folgenden gekennzeichneten Auflagen erteilt:

1. Vor der Arbeitsstelle sind zur Kennzeichnung nach Maßgabe des Bescheides unter Berücksichtigung der § 49 StVO sowie der beigeschlossenen Verordnung folgende Verkehrszeichen (in beiden Fahrtrichtungen) aufzustellen:
  - „Baustelle“ §50 Ziff. 9 StVO 1960, 50m vor der Baustelle
  - „Fahrbahnverengung“ §50 Ziff. 8a, b, c StVO 1960, 50m vor der Baustelle
  - „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ §52 Ziff. 15 StVO 1960 an den Absperrgeräten am Beginn, Ende, Richtungsänderungen und Mittelhindernissen im Baustellenbereich
  - „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ §52 Ziff. 5 StVO 1960, 25m vor der Baustelle
  - „Wartepflicht für Gegenverkehr“ §53 Ziff. 7a StVO 1960, 25m vor der Baustelle
2. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
3. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 50,00m nicht überschreiten.
4. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten
  - auf einem Fahrtstreifen (mindestens 3,0m breit).
5. Der Fußgängerverkehr ist aufrechtzuerhalten:
  - auf dem bestehenden Gehsteig.
6. Die geänderte Führung des Gehsteiges/Gehweges ist mit Absperrplatten/Gitter aus rückstrahlendem Material standfest abzuschränken.
7. Die Zufahrt für sämtliche Einsatzfahrzeuge muss bei Bedarf ermöglicht werden.
8. Es ist darauf zu achten, dass im Baustellenbereich die Rest- und Biomüllsammlung mittels Müllfahrzeugen durchgeführt werden kann. Sollte die Zufahrt mit den Müllfahrzeugen für eine bestimmte Zeit nicht möglich sein, sind alle betroffenen Anrainer nach Rücksprache mit dem Umweltamt (05223/56 570-29) davon in Kenntnis zu setzen, wo die Rest- und Biomüllsäcke vorübergehende abgeholt werden.

9. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.

Ortsgebiet:	Gefahrenzeichen im Kleinformat  (Seitenlänge 70 cm)	Vorschriftszeichen im Mittelformat  (Durchm. 67 cm)	Hinweiszeichen im Kleinformat
Freiland:	im Mittelformat (Seitenlänge 100 cm)	im Mittelformat (Durchm. 96 cm)	im Mittelformat

10. Die Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbaken haben aus festem, hochrückstrahlendem Material zu bestehen; sind so aufzustellen, sodass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können; sind bei Verschmutzung zu reinigen und bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht mehr zu verwenden.
11. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,2 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m – 2,5 m im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen.
12. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen den Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
13. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen.
14. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch ein Zeichen „Bodenmarkierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in oranger Farbe auszuführen.
15. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
16. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind von den Organen des Bauführers dem Aktenvermerk lt. Beilage (gem. § 16 AVG 1991) schriftlich festzuhalten und der Behörde schriftlich bekannt zu geben (mittels Fax).
17. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.

18. An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken zu kennzeichnen. Dies gilt auch für die Längsabsicherung des Baustellenbereiches. Die Stirnseiten der Baustelle sind gemäß den RVS-Bestimmungen durch Leitbaken mit entsprechendem Verzug zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der seitlichen Einengung sowie die Kennzeichnung für die Längsführung des Verkehrs hat den RVS-Anforderungen zu entsprechen.
19. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
20. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
21. Kanalschachtabdeckungen, Straßeneinläufe, Schieberkappen, Ablaufschächte usw. sind unbedingt während der Bauarbeiten jederzeit zugänglich und frei zu halten. Baumaterial ist so zu lagern, dass es nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeschwemmt werden kann. Das Einleiten von Abwässern von Mischmaschinen, Transportbetonfahrzeugen, Werkzeugreinigung, usw. in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist untersagt.
22. Wird durch die Bauführung der Straßenkörper verschmutzt oder beschädigt, so hat der Bauwerber ohne besondere Aufforderung auf eigene Kosten die Straße unverzüglich zu säubern und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Gemäß § 92 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF ist die Verunreinigung der Straße u.a. durch Schutt, Kehrlicht, Abfälle und Unrat aller Art sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung verboten. Haften an einem Fahrzeug, insb. auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen. Gemäß § 92 Abs 3 StVO können Personen, die den Vorschriften des Abs 1 zuwiderhandeln, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.
23. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.
24. Die Absicherung der Arbeitsstelle hat mittels standsicherer Steher und drei rot-weiß gehaltener Absperrlatten bzw. mittels standsicherem Bauzaun zu erfolgen. Zusätzlich sind die in den RVS- Regelblättern vorgeschriebenen Verkehrsleiteinrichtungen und Verkehrszeichen aufzustellen.
25. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.

26. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern rechtzeitig (3 Arbeitstage) und nachweislich herzustellen.
27. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem hochrückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
28. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenutzer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.
29. Bei gröblicher, oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Ziff. 10 StVO 1960) hinzuweisen.
30. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Vorher vorhandene, entfernte bzw. abgedeckte Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
31. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
32. Verbleibende Bodenunebenheiten sind durch das Gefahrenzeichen gem. §50 Ziff. 1 StVO 1960 „Querrinne zu kennzeichnen“.
33. Bäume und Sträucher als Bestandteil von Grünanlagen im Baustellenbereich sind durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigungen gemäß ÖNORM L 1121 zu schützen. Entfernungen von Bäumen und Sträuchern sind nur unter Rücksprache mit dem Bauamt durchzuführen. Nach Beendigung der Bautätigkeit sind sämtliche Grünanlagen in Ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen.  
Die anfallenden Kosten für die Entfernung und Wiederherstellung des Baum- und Strauchbestandes obliegen dem Bauherrn.
34. Die Eigentümer der von der Sperre betroffenen Liegenschaften sind von der Sperre nachweislich zu verständigen. Die angeführte Verständigung ist dem Bauamt rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung wird gemäß § 64 Abs. 2 AVG 1991 ausgeschlossen.

## II.

### Kosten

#### **Die Verfahrenskosten für die Bewilligung setzen sich zusammen wie folgt:**

a) Verwaltungsabgaben die Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß TP 34 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV, LGBl.Nr. 31/2007, idgF.	50,00 €
b) <u>Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957</u>	<u>14,30 €</u>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>114,30 €</b>

Der Betrag ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides fällig und auf das Konto der Gemeinde Mils, IBAN AT59 3636 2000 0500 5400, einzuzahlen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise Berufung erhoben werden. Die Berufung ist bei der Gemeinde Mils einzubringen hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühren für die Berufung betragen für die Eingabe € 14,30, für Beilagen € 3,90 je Bogen, maximal € 21,80.

#### *Hinweis:*

Mit:  sind die für den gegenständlichen Bescheid zutreffenden Auflagen gekennzeichnet.

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen) die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

### **Begründung:**

Gemäß § 90 Abs.1 der Straßenverkehrsordnung 1960 bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung konnte sohin erteilt werden und gem. § 58 Abs. 2 AVG 1991 eine nähere Begründung entfallen.

Gemäß § 64 Abs. 2 AVG kann die aufschiebende Wirkung einer Berufung ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Im Übrigen stützt sich der Bescheid auf die bezogenen Gesetzesbestimmungen.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet. Gemäß § 77 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 iVm § 1 Abs. 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2007 - GKGV, LGBl. Nr. 11/2007, sind für Amtshandlungen außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren in der Höhe von EUR 17,50 pro Person und halbe Stunde zu entrichten.

Gemäß TP 34 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV, LGBl.Nr.31/2007, idgF, ist für die Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) Arbeiten bis zu einer Woche | 50,- EUR  |
| b) Arbeiten bis zu einem Monat | 100,- EUR |
| c) Arbeiten darüber            | 200,- EUR |

An Gebühren gem. Gebührengesetz 1957 fallen laut TP 5 für Beilagen von jedem Bogen feste Gebühr von 3,90 EUR jedoch nicht mehr als 21,80 EUR und laut TP 6 für die Eingabe 14,30 EUR sowie laut TP 7 für Protokolle 14,30 EUR an.

Ergeht an:

1. Fa. Fröschl AG & CO KG, z. Hd. Herrn Stephan Muglach, Brockenweg 1, 6060 Hall in Tirol

DIE BÜRGERMEISTERIN

Mag. (FH) Daniela Kampfl  
i.A. Ing. Ulrike Barenth

Abschriftlich an:

1. Polizeiinspektion Hall i.T., 6060 Hall i.T., mit dem Ersuchen die Aufstellung der Verkehrszeichen sowie die Einhaltung des Bescheides zu überwachen
2. Freiwillige Feuerwehr Mils
3. Freiwillige Rettungsgesellschaft Hall, Hall in Tirol



Dieses Dokument wurde von Ing. Ulrike Barenth elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 19.04.2024  
SID 449353E1C9E86D636B05AE

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.mils-tirol.at/buergerservice/amtssignatur](http://www.mils-tirol.at/buergerservice/amtssignatur)